

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2015 349 vom 21. März 2017

BE Verwaltungsgericht, 2017-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2015_349

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2015 349 du 21 mars 2017

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2015 349 del 21 marzo 2017

Regeste

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung mangels ehelichen Zusammenwohnens (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 28. Oktober 2015 - BD 240/14) | Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

Februar 2016 in den Kanton Waadt abgemeldet hat, ohne für jenen Kanton über einen Aufenthaltstitel zu verfügen (vorne Bst. C; vgl. zur Anmeldepflicht und zum Kantonswechsel Art. 12 i.V.m. Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG; SR 142.20]; Art. 66 und 67 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]; Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich des Staatssekretariats für Migration, Version Oktober 2013 [aktualisiert am

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.03.2017, Nr. 100.2015.349U, Seite 5 25.11.2016], Ziff. 3.1.8.2; VGE 2015/263 vom 30.6.2016 E. 1.2, 2013/343 vom 22.9.2014 E. 2 [bestätigt durch BGer 2C_980/2014 vom 2.6.2015]). Die Zuständigkeit des Kantons Bern ergibt sich daraus, dass die Bewilligung (erst) erlischt, wenn in einem anderen Kanton eine Bewilligung erteilt wird (vgl. Art. 61 Abs. 1 Bst. b AuG; BGer 2C_155/2014 vom 28.10.2014 E. 3.2). Unter diesen Umständen bleibt der Kanton Bern zuständig, über die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung zu entscheiden.

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Kanton Bern bleibt für den Bewilligungsentscheid und gegebenenfalls die Wegweisung aus der Schweiz zuständig, dessen ungeachtet, dass die Beschwerdeführerin sich rückwirkend per

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Ihr Anfechtungsinteresse ist nach wie vor gegeben: Im Kanton Waadt ist nach Angaben der Beschwerdeführerin zwar seit Juli 2016 ein Verfahren betreffend Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung hängig (vgl. Bst. C; act. 21); mangels gegenteiliger Informationen ist indes davon auszugehen, dass der Kanton

Waadt ihr den Aufenthalt bis heute nicht bewilligt hat. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 1.3

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 2

Strittig sind die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung.

E. 2.1

Der Beschwerdeführerin wurde am 17. Mai 2013 eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, gültig für ein Jahr. Sie und ihr Ehemann wurden dazu angehalten, unverzüglich eine gemeinsame Wohnung zu beziehen und ihren Lebensunterhalt selbständig zu finanzieren (vgl. vorne Bst. A; Akten EG Thun [act. 4A2], pag. 42). Die EG Bern und die Vorinstanz stellen sich auf den Standpunkt, der Beschwerdeführerin sei die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu verweigern. Es könne insgesamt nicht als erwiesen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.03.2017, Nr. 100.2015.349U, Seite 6 gelten, dass zwischen ihr und ihrem Ehemann eine relevante und damit eine tatsächlich gelebte Ehegemeinschaft bestehe.

E. 2.2

Ausländische Ehegattinnen von Schweizern (und umgekehrt) haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (Art. 42 Abs. 1 AuG). Eine (ausländerrechtlich relevante) Ehegemeinschaft besteht solange, wie die eheliche Beziehung tatsächlich gelebt wird und ein gegenseitiger Ehwille vorhanden ist (BGE 138 II 229 E. 2, 137 II 345 E. 3.1.2). Dabei ist grundsätzlich auf die nach aussen wahrnehmbare eheliche Wohngemeinschaft abzustellen (vgl. Art. 42 Abs. 1 AuG; BGE 136 II 113 E. 3.2). Vom Erfordernis des Zusammenwohnens wird nach Art. 49 AuG ausnahmsweise abgesehen, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe vorliegen, die Ehegemeinschaft indes weiter besteht (statt vieler BGer 2C_1085/2015 vom 23.5.2016 E. 3.1 mit Hinweisen). Solche Gründe können insbesondere in beruflichen Verpflichtungen oder in einer vorübergehenden Trennung wegen erheblicher familiärer Probleme liegen (vgl. Art. 76 VZAE). Nicht jeder berufliche Grund ist ein wichtiger Grund. Vielmehr müssen die Gründe objektivierbar sein und ein gewisses Gewicht aufweisen, was grundsätzlich von der ausländischen Person darzutun ist. Von einem wichtigen Grund kann desto eher gesprochen werden, je weniger die Ehegatten auf die Situation des Getrenntlebens Einfluss nehmen können, ohne einen grossen Nachteil in Kauf nehmen zu müssen (vgl. BGer 2C_405/2014 vom 4.12.2014 E. 2.4.4 mit Hinweisen). Dagegen stellt ein freiwilliger Entscheid für ein «living apart together» für sich allein genommen keinen wichtigen Grund im Sinn von Art. 49 AuG dar (BGer 2C_395/2016 vom 27.9.2016 E. 4.3.4, 2C_628/2015 vom 6.8.2015 E. 3.2, 2C_207/2011 vom 5.9.2011 E. 4.2). Die Bestimmungen über den Familiennachzug setzen voraus, dass die Eheleute zusammenwohnen und die eheliche Beziehung als Lebens- und Schicksalsgemeinschaft anhaltend und nicht bloss punktuell bzw. während kurzer Zeit gelebt wird, im Übrigen aber jeder Partner seinen eigenen Interessen und Bedürfnissen nachgeht (vgl. BGE 140 II 345 E. 4.4.1 [Pra 104/2015 Nr. 75]; Thomas Hugi Yar, Von Trennungen, Härtefällen und Delikten – Ausländerrechtliches rund um die Ehe- und Familiengemeinschaft, in Alberto

Achermann et al. [Hrsg.], Jahrbuch für Migrationsrecht 2012/2013, 2013, S. 31 ff., 55).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.03.2017, Nr. 100.2015.349U, Seite 7

E. 2.3

Bei der Abklärung des Sachverhalts trifft die ausländische Person in diesem Zusammenhang eine besondere Mitwirkungspflicht, da es dabei um Umstände aus ihrem Lebensbereich geht, die sie besser kennt als die kantonalen Behörden (vgl. Art. 20 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 90 AuG; BGE 130 II 482 E. 3.2; Thomas Hugi Yar, a.a.O., S. 51 ff.). Es darf erwartet werden, dass wer sich auf Art. 49 AuG beruft, anhand geeigneter Belege nachweist, dass die Ehegemeinschaft tatsächlich (fort-)besteht und das Ehepaar aus einem wichtigen persönlichen Grund im Sinn von Art. 49 AuG getrennt lebt (BGer 2C_395/2016 vom 27.9.2016 E. 4.1 mit vielen Hinweisen).

E. 3

Zur Chronologie der Ereignisse und zum Sachverhalt ist Folgendes festzustellen:

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin heiratete am 11. April 2013 den 18 Jahre älteren Schweizer Bürger B._____ (Auszug aus dem Eheregister, Beschwerdebeilage [BB] 5). Dieser blickt auf eine lange Drogenvergangenheit zurück und ist mehrfach vorbestraft. Seit 2002 ist er im Methadonprogramm, konsumiert aber «immer wieder mal Heroin». Er ist von seiner Sucht gezeichnet und hat grosse Schwierigkeiten mit den Zähnen. Zum Zeitpunkt der Eheschliessung verfügte er über keinen festen Wohnsitz, war mittel- und arbeitslos, weswegen er auf Sozialhilfe angewiesen war. Er ist verbeiständet (vgl. Abklärungsbericht vom 21.11.2012, Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ... vom 14.3.2013, Beschwerdebeilage [BB] 7 und 10). Die Beschwerdeführerin war vor der Heirat im Besitz einer bis am 31. Mai 2013 gültigen Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks kurzfristiger Erwerbstätigkeit (Akten EG Thun [act. 4A2], pag. 3). Sie arbeitete in einem Nachtclub in ... (Akten EG Bern [act. 4A2], pag. 43). Gestützt auf die am 11. April 2013 geschlossene Ehe erwarb sie sodann eine bis zum 10. April 2014 gültige Aufenthaltsbewilligung (Familiennachzug mit Erwerbstätigkeit; Akten EG Thun [act. 4A2], pag. 24). Mit Schreiben vom 3. Mai 2013 erklärte ..., die Mutter von B._____, dass ihr Sohn und die Beschwerdeführerin – entgegen der zuvor erteilten Auskunft (vgl. Akten

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.03.2017, Nr. 100.2015.349U, Seite 8 EG Thun [act. 4A2], pag. 20) – nicht bei ihr in Thun wohnen würden (BB 12). Vielmehr lebte die Beschwerdeführerin mehrheitlich bei ihrer Tante ... am G._____weg 1_____ in H._____. B._____ lebte seinerseits im ... in Thun (Akten EG Thun [act. 4A2], pag. 32, 37).

E. 3.2

Per 16. Juni 2013 mietete die Beschwerdeführerin eine 1-Zimmerwohnung am C._____weg 1_____ in Bern, wobei der Ehemann der Tante ... (G._____weg 1_____, H._____) als Solidarschuldner auftrat (Akten EG Bern [act. 4A2], pag. 12). Schriftenpolizeilich war sie indes nicht in Bern, sondern weiterhin in Thun gemeldet. Dem in den Akten befindlichen Auszug aus dem Privatkonto bei der PostFinance vom 18. Dezember 2013 ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin in der Zeit vom 1.

September 2013 bis 18. Dezember 2013 – abgesehen von einer Ausnahme – alle Bezüge in Bern getätigt hat. Das Konto lautet(e) auf die Adresse ihrer Tante ... (Akten EG Thun [act. 4A2], pag. 49-59). Ab September 2013 arbeitete sie als Serviceangestellte in verschiedenen Restaurants in Bern (vgl. Akten EG Thun [act. 4A2], pag. 57; Akten EG Bern [act. 4A2], pag. 43; Beschwerde S. 7; Lohnabrechnungen Oktober 2013 bis Juli 2014, BB 43a-i). Die Beschwerdeführerin behauptet, ihren Ehemann regelmässig in Thun besucht zu haben.

E. 3.3

Der Ehemann der Beschwerdeführerin war anfangs 2014 – vom 23. September 2013 bis Ende Dezember 2013 hatte er als Hilfsarbeiter beim Unternehmen ... gearbeitet – wieder auf Sozialhilfe angewiesen (BB 8). Von der Beschwerdeführerin wurde nunmehr erwartet, dass sie ihren Ehemann wirtschaftlich unterstützt. Sie zeigte sich aber gegenüber den Sozialhilfebehörden nicht kooperativ, wenn es um ihre eheliche Unterstützungspflicht ging, und fühlte sich angesichts der Forderungen der Sozialhilfebehörden «betrogen» (BB 28, 25; Akten EG Bern [act. 4A2], pag. 42). Die Beschwerdeführerin entschloss sich, «vorübergehend gänzlich nur noch ihre Wohnung in Bern zu gebrauchen, solange sie Abendstunden im Service verrichten musste» (Akten EG Bern [act. 4A2], pag. 42).

E. 3.4

Per 1. April 2014 mietete B. _____ in D. _____ eine 2-Zimmerwohnung. Obschon der Mietvertrag auf beide Eheleute lautete, wurde er nur von B. _____ unterzeichnet (BB 15). Schriftenpolizeilich

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.03.2017, Nr. 100.2015.349U, Seite 9 waren aber beide in der EG D. _____ angemeldet (BB 16). Dem Beistandsbericht vom 11. Februar 2015 ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin dort «aber nie tatsächlich einzog» (BB 8). Die Beiständin vermutete, dass die Beschwerdeführerin B. _____ aufgrund einer «migrationsrechtliche[n] Profitorientierung» geheiratet habe. Die Beschwerdeführerin soll nach ihren eigenen Angaben zwei- bis dreimal pro Woche in D. _____ übernachtet haben (vgl. Beschwerde vom 24.11.2014, S. 5; unpag. Akten POM). Sie habe als Serviceangestellte oft bis spät in die Nacht hinein arbeiten müssen, weshalb sie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht mehr von Bern nach D. _____ habe gelangen können (Beschwerde S. 7).

E. 3.5

Die Schwierigkeiten in der ehelichen Beziehung führten dazu, dass der Ehemann um Eheschutz ersuchte (BB 8; Akten EG Bern [act. 4A2], pag. 38). Gemäss richterlicher Trennvereinbarung vom 7. Mai 2014 wurde der gemeinsame Haushalt mit Wirkung per 1. Mai 2014 aufgehoben (act. 3A/4). Zur Wohnung in D. _____ hält die Trennvereinbarung fest, dass entgegen dem Mietvertrag nur der Ehemann der Beschwerdeführerin Mieter sei, dieser die Wohnung allein nutze und es sich damit nicht um eine Familienwohnung handle (act. 3A/4). Noch gleichentags meldete sich die Beschwerdeführerin bei der EG D. _____ ab und meldete sich schriftpolizeilich in der Stadt Bern an (act. 3A/3). An der Domizilkontrolle vom 25. Juni 2014 am C. _____ weg 1 _____ in Bern gab die Beschwerdeführerin an, seit Mitte Juni 2013 in Bern zu wohnen (Akttenotiz vom 28.7.2014; Akten EG Bern [act. 4A2], pag. 25). Aktenkundig ist weiter, dass es B. _____ in dieser Phase gesundheitlich nicht gut ging; er wurde am 1. Juni 2014 in Bern in verwirrt und agitiertem Zustand aufgegriffen und wegen akuter Selbst- und

Fremdgefährdung fürsorglich untergebracht. Er gab an, sowohl im ... in Thun als auch in der Wohnung in D. _____ zu leben (BB 30). Im September 2014 teilte die Beschwerdeführerin gegenüber den Ausländerbehörden mit, zwei Gründe hätten sie zur Trennung bewogen: Erstens der Druck, den das Sozialamt ... auf sie ausgeübt habe. Der zweite Grund sei die Drogenabhängigkeit ihres Ehemanns. Es scheine, dass sie «an den falschen Ehemann geraten» sei. Ob sie sich von ihrem Ehemann scheiden lassen wolle, könne sie derzeit nicht sagen. Sie erhoffe sich «mit

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.03.2017, Nr. 100.2015.349U, Seite 10 der Trennungszeit, mehr Aufschluss darüber zu erhalten». Sie sei mit der Erwerbslosigkeit ihres Ehemanns nicht einverstanden. Auch müsse das Drogenproblem gelöst werden, damit es zu einem «Wiederzusammenleben» komme (Akten EG Bern [act. 4A2], pag. 41).

E. 3.6

Mit Vereinbarung vom 21. November 2014 erklärten die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann übereinstimmend, dass «ihre eheliche Beziehung nie erloschen [sei] und sie das eheliche Zusammenleben so rasch als möglich wieder aufnehmen [wollten]» (BB 26). Per 28. Februar 2015 gab der Ehemann der Beschwerdeführerin seine Wohnung in D. _____ auf (vgl. Kündigung vom 28.11.2014; BB 20). Schriftenpolizeilich war er seither am C. _____weg 1 _____ in Bern gemeldet (BB 21, 22). Im (neuen) Mietvertrag vom 7. Mai 2015 waren nunmehr die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann als Mieterin bzw. Mieter aufgeführt (BB 23). Als Mietbeginn ist aber nicht der 1. März 2015, sondern der 1. Juni 2015 festgehalten. Auch dem Reklamationsschreiben der I. _____ AG vom 23. September 2015 ist zu entnehmen, dass B. _____ sich offenbar seit Juni 2015 in der Wohnung am C. _____weg 1 _____ in Bern aufhielt. Weiter geht aus dem Schreiben hervor, dass sich die Bewohner der Liegenschaft durch die Lärmimmissionen und Ruhestörungen belästigt fühlten und am 22. September 2015 gar die Kantonspolizei aufgeboten werden musste (BB 33). Unbestritten ist weiter, dass die Beschwerdeführerin ihrem Ehemann beim Umzug nach Bern nicht zur Seite gestanden ist. Es war sein damaliger Arbeitgeber, welcher ihm sowohl beim Transport der Möbel auch bei der Suche nach einer Reinigungskraft behilflich war (angefochtener Entscheid E. 4b).

E. 3.7

Die Beschwerdeführerin arbeitete in der Zeit vom 23. Februar bis 28. Mai 2015 im Gastgewerbebetrieb ... in J. _____ (act. 8; Lohnabrechnungen Februar 2015 bis Mai 2015; BB 45a-d). In der Zeit von Juni bis November 2015 arbeitete sie für die ... SA (Lohnabrechnungen Juni bis November 2015; BB 47a-47f). Angeblich kehrte sie jeden Abend nach Bern zurück (Beschwerde S. 8). Am 24. November 2015 informierte die Beiständin dahin gehend, dass die Eheleute «aktuell» den Eindruck erwecken würden, die schwierige Situation gemeinsam durchstehen zu wollen (Stellungnahme zum Eheleben vom 24.11.2015, BB 17).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.03.2017, Nr. 100.2015.349U, Seite 11

E. 3.8

Seit dem Entscheid der POM vom 28. Oktober 2015 hat sich der Sachverhalt wie folgt entwickelt:

E. 3.8.1

Die I. _____ AG kündigte das Mietverhältnis am C. _____ weg 1 _____ in Bern per 31. Januar 2016 wegen Ruhestörungen und Lärmimmissionen (BB 34). Ab 1. Februar 2016 hat die Beschwerdeführerin in E. _____/VD eine 1 ½-Zimmerwohnung gemietet (BB 35). Der Mietvertrag lautet allein auf sie (BB 35). In den Akten findet sich indes eine Bestätigung der Verwaltung ..., wonach der Ehemann der Beschwerdeführerin auch in der Wohnung an der Rue ... in E. _____ leben würde (BB 36). Die Einwohnerkontrolle E. _____ bestätigte am 20. Juli 2016, dass die Beschwerdeführerin und B. _____ seit dem 1. Februar 2016 schriftlich gemeldet sind (vgl. Attestation d'établissement; BB 51, act. 18A). Zudem teilten eine Nachbarin und ein Nachbar mit, die Beschwerdeführerin und ihren Ehemann einige Male in der Eingangshalle des Mehrfamilienhauses angetroffen zu haben (BB 37 und 38).

E. 3.8.2

Im Januar 2016 ging die Beschwerdeführerin keiner Erwerbstätigkeit nach (act. 13). Von Februar 2016 bis Mai 2016 bezog sie von der Arbeitslosenkasse des Kantons Bern Leistungen (BB 48a-d). B. _____ arbeitete vom September 2015 bis April 2016 bei der Stiftung ... zwischen 46,5 bis 125 Stunden monatlich (vgl. Kumulativjournal; BB 49). Nach Angaben der Beschwerdeführerin soll ihr Ehemann dreimal wöchentlich im ... in Thun übernachten (act. 13).

E. 3.8.3

Laut der Stellungnahme der Beiständin vom 14. März 2016 begleite die Beschwerdeführerin ihren Ehemann zwar an die Gespräche und scheine ihn interessiert zu unterstützen. Es habe aber «immer wieder Uneinigkeiten bezüglich Ursache der Schwierigkeiten» gegeben. Beide hätten sich mehrfach dahin gehend geäußert, dass «die Gesamtsituation schwierig sei und dass sie sich trennen möchten». Die belastende Situation wirke sich auf die psychische Situation von B. _____ aus; er wirke niedergeschlagen und müde. Er sei auf die finanzielle Unterstützung seiner Ehefrau angewiesen, die aber nur teilweise erfolge. Die finanziellen Perspektiven seien prekär (act. 9). Am 31. Mai 2016 teilt die Beiständin in einem vom Ehepaar veranlassten Schreiben mit, es scheine beiden mit Blick auf das

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.03.2017, Nr. 100.2015.349U, Seite 12 ungeborene Kind wichtig zu sein, einen gemeinsamen Weg zu gehen (BB 42).

E. 3.8.4

Die Beschwerdeführerin gebar am2016 den Sohn F. _____. Die Geburtsmitteilung weist die Beschwerdeführerin als dessen Mutter und B. _____ als dessen Vater aus (BB 52; act. 21A).

E. 4.1

Im Licht des aktenkundigen Sachverhalts ergibt sich, dass die Vorinstanz die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach den damaligen Verhältnissen zu Recht verweigert hat:

E. 4.1.1

Der angefochtene Entscheid gibt zunächst die gesetzlichen Vorgaben und die bundes- und verwaltungsgerichtliche Praxis korrekt wieder (E. 2). Die POM hat sich eingehend mit dem Sachverhalt, insbesondere der Wohnsituation der Beschwerdeführerin und deren Ehemanns

befasst (vgl. insb. E. 3). Die Sachverhaltsfeststellung kann weder als unrichtig noch als willkürlich bezeichnet werden (Beschwerde S. 6, 13). Weiter hat die Vorinstanz den Sachverhalt korrekt unter die gesetzlichen Vorgaben subsumiert. Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, überzeugt nicht: Die POM hat zutreffend festgehalten, dass nach der Heirat kein gemeinsamer Haushalt in Thun aufgenommen wurde (angefochtener Entscheid E. 3a). Vielmehr mietete die Beschwerdeführerin zwei Monate nach der Trauung am C. _____ weg 1 _____ in Bern eine 1-Zimmerwohnung, wo sie fortan lebte und ihren Lebensmittelpunkt hatte (vgl. vorne E. 3.4 f.). Hieran ändert nichts, dass sie schriftenpolizeilich weiterhin in Thun an der Adresse ihrer Schwiegermutter gemeldet war, ein Ort, an dem das Paar nach der Heirat erwiesenermassen nicht gemeinsam gelebt hat. Mit der Vorinstanz kommt das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass ebenso wenig in D. _____, wo die Beschwerdeführerin und deren Ehemann auf den 1. April 2014 ihre Schriften hinterlegt hatten, ein ehelicher Haushalt geführt wurde (angefochtener Entscheid E. 3a). Auch wenn mit der Beschwerdeführerin davon ausgegangen würde, dass sie wöchentlich zwei- bis dreimal bei ihrem Ehemann in D. _____ übernachtet hätte, ist Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.03.2017, Nr. 100.2015.349U, Seite 13 namentlich mit Blick auf die Ausführungen der Beiständin nicht von einer nach aussen wahrnehmbaren ehelichen Wohngemeinschaft auszugehen. Es wurde denn auch per 1. Mai 2014 die Trennung vereinbart. Dabei wurde festgehalten, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin die Wohnung allein nutze. Soweit die Beschwerdeführerin im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorbringt, sie hätten sich nicht «richtig» getrennt, widerspricht sie sich selbst (vgl. Beschwerde S. 11). Ihrer Eingabe vom 30. September 2014 ist zu entnehmen, dass sie damals getrennt waren (vgl. vorne E. 3.5). Entgegen dem, was die Beschwerdeführerin vorbringt, besteht auch seit Frühling 2015 keine dauerhafte gemeinsame Wohnsituation (Beschwerde S. 9). Dem Mietvertrag und dem Reklamationsschreiben ist zu entnehmen, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin nicht ab März 2015, sondern erst ab Juni 2015 in der Wohnung am C. _____ weg 1 _____ in Bern lebte. Auch die Umstände des Umzugs nach Bern lassen nicht auf eine eheliche Beziehung als Lebens- und Schicksalsgemeinschaft schliessen (vgl. vorne E. 3.6). Somit ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz mit Entscheid vom 28. Oktober 2015 geschlossen hat, es sei nicht erstellt, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann im Sinn von Art. 42 AuG eine echte eheliche Hausgemeinschaft führen.

E. 4.1.2

Die Vorinstanz hat sich auch eingehend mit der Frage befasst, unter welchen Umständen auf das Erfordernis des Zusammenlebens verzichtet werden kann (angefochtener Entscheid E. 3c). Sie hat zu Recht geschlossen, anspruchswahrende wichtige Gründe nach Art. 49 AuG hätten hier keine vorgelegen: Der Beschwerdeführerin kann vorab nicht gefolgt werden, wenn sie vorbringt, «äussere Umstände» hätten das Zusammenleben verunmöglicht (act. 13). Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, ist nicht ersichtlich, weshalb sich die Beschwerdeführerin, hätte ihr am gemeinsamen Leben etwas gelegen, nicht um eine Stelle als Servicemitarbeiterin im Raum Berner Oberland bemüht (angefochtener Entscheid E. 3c). Als Serviceangestellte war sie entgegen ihrem Vorbringen (Beschwerde S. 7) auch nicht ortsgebunden. Den Nachweis, dass sie in der Nähe des Wohnorts ihres Ehemanns je eine Arbeitsstelle gesucht hätte (vgl. BGer 2C_217/2011 vom 11.3.2011 E. 2.1), hat sie nicht erbracht. Der Umstand, dass der Ehemann wegen seiner früheren Kontakte zur Drogenszene anfänglich nicht in Bern leben wollte, bildet ebenfalls keinen wichti-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.03.2017, Nr. 100.2015.349U, Seite 14 gen Grund, der ein Getrenntleben rechtfertigte. Gegenteils wäre entsprechende Rücksichtnahme seitens der Ehefrau ein Gebot ehelicher Unterstützung. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, anfänglich vom Drogenproblem ihres Ehemanns keine Kenntnis gehabt zu haben, ist mit Blick auf dessen gesundheitliche Situation und Lebensumstände unglaubwürdig (vgl. vorne E. 3.1).

E. 4.1.3

Die Vorinstanz stellte sich somit zu Recht auf den Standpunkt, insgesamt könne nicht erwiesen gelten, dass zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann eine tatsächlich gelebte Ehegemeinschaft bestanden habe. Aus Art. 42 AuG hat die Beschwerdeführerin somit zum Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids keinen Anspruch auf Bewilligungsverlängerung ableiten können. Die Vorinstanz hat weiter auch eine ermessensweise Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung abgelehnt (E. 5). Dass diese Folgerung rechtsfehlerhaft wäre, wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich.

E. 4.2

Als Ergebnis des gerichtlichen Beweisverfahrens steht allerdings fest, dass sich der Sachverhalt während des Rechtsmittelverfahrens vor dem Verwaltungsgericht geändert hat (vgl. vorne E. 3.8). Massgeblich für das Urteil des Verwaltungsgerichts ist der Sachverhalt im Zeitpunkt des Entscheids (Art. 25 VRPG; BVR 2008 S. 193 E. 4.3 [betreffend Ausländerrecht]). Es stellt sich daher zunächst die Frage, ob die Beschwerdeführerin aufgrund des veränderten Sachverhalts gestützt auf Art. 42 AuG einen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung hat. Allenfalls ist aufgrund des Umstands, dass der Sohn der Beschwerdeführerin über das Schweizer Bürgerrecht verfügt, weiter zu prüfen, ob sie sich nunmehr für die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung auf Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) und Art. 13 der Bundesverfassung (BV; SR 101) berufen kann.

E. 4.2.1

Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass die Eheleute bis Ende Mai 2015 grundsätzlich getrennt gelebt und ihr Leben unabhängig voneinander gestaltet haben. Effektiv (mehr oder weniger) zusammengelebt haben sie erst ab Juni 2015 in der 1-Zimmerwohnung am C._____weg 1_____ in Bern (vgl. vorne E. 3.6). Das Mietverhältnis wurde indes per Ende Januar 2016 bereits wieder aufgelöst. Die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.03.2017, Nr. 100.2015.349U, Seite 15 Beschwerdeführerin lebt nun seit dem 1. Februar 2016 in einer 1 ½-Zimmerwohnung an der Rue ... in E._____/VD. Obschon der Mietvertrag einzig auf sie lautet, soll auch ihr Ehemann dort wohnen. Jedenfalls haben sie eine schriftenspolizeiliche Anmeldebestätigung erwirkt (vgl. vorne E. 3.8.1). Hieraus kann aber noch nicht auf eine gelebte Ehegemeinschaft geschlossen werden, hat das Paar doch auch in Thun und D._____ die Schriften gemeinsam hinterlegt, ohne dass sie zusammen wohnten. Auch die Bestätigungen der Nachbarin und des Nachbarn vermögen nicht zu belegen, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Ehemann zusammenlebt. Von gelegentlichen Begegnungen im Eingangsbereich kann jedenfalls nicht auf ein dauerhaftes Zusammenleben geschlossen werden. In der Zeit von September 2015 bis April 2016 hat B._____ im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms monatlich rund 100 Stunden gearbeitet und hat – laut Angabe der Beschwerdeführerin – an jenen Tagen, an denen er gearbeitet habe, jeweils im ... in

Thun übernachtet. Dies soll dreimal pro Woche der Fall gewesen sein. Damit wären die strengen gesetzlichen Vorgaben im Sinn von Art. 49 AuG für eine Ausnahme vom Erfordernis des Zusammenwohnens aber auch gemessen an der Situation im Frühling/Sommer 2016 nicht erfüllt. Mit dem genannten Pensum wäre es dem Ehemann ohne weiteres möglich, dauerhaft bei seiner Ehefrau in E._____/VD zu leben. Offen ist, wie sich der Sachverhalt diesbezüglich weiterentwickelt hat. Erstellt ist einzig, dass die Beschwerdeführerin am ...2016 den Sohn F._____
geboren hat, kraft Ehelichkeitsvermutung Sohn von B._____
(dazu auch E. 4.2.2 hiernach). Ob dieser immer noch im erwähnten Beschäftigungsprogramm arbeitet und regelmässig im ... in Thun übernachtet oder ob er nunmehr dauerhaft bei seiner Ehefrau und seinem Sohn lebt, ist nicht aktenkundig. Insoweit bestehen erhebliche Sachverhaltslücken, die eine abschliessende Beurteilung des Anspruchs nach Art. 42 AuG nicht erlauben.

E. 4.2.2

F._____
besitzt als Sohn eines Schweizerers das Schweizer Bürgerrecht. Er verfügt damit über einen selbständigen Aufenthaltsanspruch (Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 BV), woraus seine ausländische Mutter gestützt auf Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV einen potentiellen Bewilligungsanspruch ableiten kann (vgl. BGE 140 I 145 E. 3.3, 137 I 247 E. 4.2, 136 I 285 E. 5 [umgekehrter Familiennachzug]). Damit

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.03.2017, Nr. 100.2015.349U, Seite 16 dem ausländischen (allein obhutsberechtigten) Elternteil des Schweizer Kindes der weitere Aufenthalt verweigert werden darf, ist nebst der Zumutbarkeit der Ausreise für das Kind zusätzlich erforderlich, dass besondere, namentlich ordnungs- und sicherheitspolizeiliche Gründe vorliegen, welche diese weitreichenden Folgen zu rechtfertigen vermögen. Allein das öffentliche Interesse an einer restriktiven Einwanderungspolitik genügt dafür nicht (BGE 135 I 143 E. 2-4, 137 I 247 E. 4.2). – Es ist somit eine umfassende Interessenabwägung durchzuführen: Bei der Frage, ob die Kindsmutter Anlass zu Klagen gibt, ist unter anderem zu berücksichtigen, ob eine fortgesetzte Sozialhilfeabhängigkeit der Familie in der Schweiz zu erwarten ist. Die aktuelle finanzielle Situation ist aber nicht aktenkundig. Auch für die nach Art.

E. 4.3

Nach dem Gesagten steht fest, dass für die Beurteilung, ob die gegen die Beschwerdeführerin angeordnete Entfernungsmassnahme rechtmässig ist, weitere Sachverhaltsabklärungen erforderlich sind. Diese zu treffen, ist nicht Sache des Verwaltungsgerichts, zumal erstmals zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin seit der Geburt des Sohnes gestützt auf Art. 8 EMRK und Art. 13 BV einen Anspruch auf Verbleib in der Schweiz hat. Die Beschwerde ist daher entsprechend dem Eventualbegehren dahin gutzuheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen werden (vgl. Art. 84 Abs. 1 VRPG). Soweit weitergehend ist die Beschwerde abzuweisen. Die Beschwerdeführerin ist daran zu erinnern, dass ihr bei der Feststellung des Sachverhalts (weiterhin) eine besondere Mitwirkungspflicht zukommt (vorne E. 2.3). 5. 5.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens dringt die Beschwerdeführerin mit ihrem Rechtsmittel nur teilweise durch. Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts ist indes im Kostenpunkt von einem vollumfänglichen Obsiegen auszugehen, sofern bei Vorliegen eines reformatorischen (Haupt-)Antrags ein Rückweisungsentscheid ergeht und die infolge

Rückweisung vor-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.03.2017, Nr. 100.2015.349U, Seite 17 zunehmende Neubeurteilung – wie hier – noch zu einer vollständigen Gutheissung des Begehrens führen kann (BVR 2016 S. 222 E. 4.1). Demnach ist die Beschwerdeführerin für die Kostenverlegung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als vollständig obsiegend zu betrachten und sind für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht keine Kosten zu erheben (Art.108 Abs. 1 und 2 VRPG) und der Beschwerdeführerin die Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Die Kostennote der Vertreterin der Beschwerdeführerin gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Anordnung über die unentgeltliche Rechtspflege ist damit ohne praktische Relevanz (vgl. vorne Bst. C). 5.2 Für die Verlegung der vorinstanzlichen Kosten ist allerdings nicht vom Obsiegen der Beschwerdeführerin auszugehen, weil der angefochtene Entscheid aufgrund der seinerzeitigen Verhältnisse korrekt war (vgl. vorne E. 4.1). Nach dem Unterliegerprinzip (Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG) ist der vorinstanzliche Kostenschluss somit zu bestätigen (vgl. BVR 2008 S. 193 E. 9.2, Begründung präzisiert mit Beschluss der Abteilungskonferenz vom 29.4.2014, Ziff. 5, wonach in solchen Fällen nicht an «besondere Umstände», sondern an das Unterliegerprinzip anzuknüpfen ist). 6. Rückweisungsentscheide gelten nach der Regelung des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) als Zwischenentscheide. Sie können unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit dem in der Hauptsache offenstehenden Rechtsmittel, hier mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, selbständig angefochten werden (statt vieler BGE 134 II 124 E. 1.3, 140 V 282 E. 2).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.03.2017, Nr. 100.2015.349U, Seite 18 Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird dahin gutgeheissen, dass die Ziffern 1 und 2 des Entscheids der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 28. Oktober 2015 aufgehoben werden und die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens an die Vorinstanz zurückgewiesen wird. Soweit weitergehend wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Der Kanton Bern (Polizei- und Militärdirektion) hat der Beschwerdeführerin für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Parteikosten, bestimmt auf Fr. 5168.10 (inkl. Auslagen und MWSt), zu ersetzen. 4. Zu eröffnen: - der Beschwerdeführerin - der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern - der Einwohnergemeinde Bern - dem Staatssekretariat für Migration Das präsidierende Mitglied: Die Gerichtsschreiberin: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

E. 8

EMRK erforderliche Gesamtwürdigung bedarf es somit weiterer Sachverhaltsabklärungen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.